

Heimatverein Mühlisdorf e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Mühlisdorf e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in 01847 Lohmen, OT Mühlisdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. VR 20916 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Wanderungen, Pflege des Wagner-Denkmal, des Koordinatenpunktes, des Platzes am Mühlstein und jährlichen Heimatfesten verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Rücklagen (Zweckerfüllungsrücklage, Betriebsmittelrücklage und Freie Rücklage) sind nachweispflichtig. Die prozentuale Höhe der Rücklage vom Gesamtjahresumsatz ist in den jährlichen Finanzplänen festzuhalten.
6. Der Verein ist politisch und ethnisch neutral.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Dies gilt auch im Falle einer Vereinsauflösung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden.

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern,
- Fördermitgliedern und
- beitragsfreien Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Sie zahlen einen Beitrag von jährlich 25,00 €.

Beitragsfreies Mitglied wird automatisch jedes Mitglied mit Erreichen des 65. Lebensjahres.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr von einmalig 2,50 € wirksam.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Finanzordnung in der jeweils gültigen Fassung an und unterwirft sich den Regelungen.
5. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
6. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
7. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes beendet, wenn das aktive Mitglied sich über einen längeren Zeitraum nicht am Vereinsleben beteiligt.
8. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
9. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand in einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder können kostenlos bestimmtes Inventar des Vereines und das Vereinshaus kostengünstiger nutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, jedes Jahr zur Erfüllung des Vereinszweckes beizutragen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und weiteren Ordnungen des Vereins zu Verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Maßgebend ist die Eintragung im Vereinsregister.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB arbeitet ehrenamtlich und besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Vereinskassierer
4. Der Verein wird gerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Einzelvertretung trifft auf den außergerichtlichen Bereich zu.
5. Der Vorstand führt und leitet den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und deren Ordnungen.
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
 - Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung, der Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vorbereitung des Finanzplanes, die Buchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Rücklagenbildung.
 - Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
 - Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten durch die einzelnen Ressortleiter wahrgenommen werden.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Auf Einladung können bei Bedarf die Ressortleiter an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Ressortbereiche, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Zu Mitgliederversammlungen wird 14 Tage vor dem Termin, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich eingeladen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Tagesordnung einer einberufenen Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

4. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide nicht anwesend, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Leitung.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung der Ressortleiter;
- Wahl und Abberufung der Revisionskommission;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung;
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission;
- Beschluss einer Finanzordnung;
- Genehmigung des jährlichen Finanzplanes;
- Beschluss über den Jahresabschluss und die Bildung von Rücklagen;
- Beschlussfassung über Anträge
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 11 Protokollierung

Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Einwendung und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 12 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren eine Revisionskommission, bestehend aus 2 Mitgliedern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ressorts sein.
2. Die Kommission hat die Aufgabe die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie den Vorstand auf Einhaltung der Satzung, ggf. der Geschäftsordnung, wie auch der Finanzordnung nach Abschluss eines Geschäftsjahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Nach ordnungsgemäßer Prüfung ist der Vorstand zur Mitgliederversammlung zu entlasten.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, ein Mitglied der Revisionskommission zu jeder erweiterten Vorstandssitzung einzuladen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lohmen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Mitgliedern des aufzulösenden Vereins steht kein Anspruch am Vermögen des Vereins zu.
5. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorsitzende der Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Datenschutz, Datenschutzrichtlinie

1. Zur Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG und der Datenschutzverordnung (DSGVO)

personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der über seine Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der über seine Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist,
 - e) Löschung der über seine Person gespeicherten Daten nach einem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein soweit diese für die Geltendmachung etwaiger bestehender Ansprüche nicht mehr erforderlich sind.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Vereinstätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch weiter, wenn die oben genannten Personen aus dem Verein ausgeschieden sind.
4. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.06.2022 beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Der Erfüllungsort ist Pirna.

Die Satzung besteht aus 6 Seiten mit den §§ 1 - 15.